

FRANKFURTER VEREIN

ZUR FÖRDERUNG

AUSLÄNDISCHER STUDIERENDER

IN NOT

E.V.

SATZUNG

FRANKFURTER VEREIN ZUR FÖRDERUNG AUSLÄNDISCHER STUDIERENDER IN NOT E.V.

Satzung

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Frankfurter Verein zur Förderung ausländischer Studierender in Not".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung ausländischer Studierender durch folgende Maßnahmen:
 1. Hilfeleistung für ausländische Studierende am Studienkolleg Frankfurt am Main bei der Bewältigung unverschuldeter materieller Probleme durch die Gewährung und Vermittlung von Beihilfen.
 2. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der ausländischen Studierenden vor allem aus Entwicklungsländern.
 3. Durchführung von Sammelaktionen für den Hilfsfonds.
- (3) Die Hilfeleistung kann sich auch auf die Zeit des Grundstudiums erstrecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.76.
- (2) Mittel des Vereins, auch etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt zu melden.

§ 4 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins darf nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Stimmberechtigt sind nur natürliche Personen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluß.

In den letzten beiden Fällen ist ein Beschluß des Vorstands notwendig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den natürlichen und juristischen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mindestbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (Brief) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine erneute Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen abgehalten werden. Diese ist auch bei Erscheinen von weniger als einem Zehntel beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Jahresberichts,
2. die Festsetzung der Höhe der Mindestbeiträge gem. § 6,
3. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. Satzungsänderungen,
5. die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefaßt.

Satzungsänderungen erfordern drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen, die Auflösung des Vereins vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Abstimmung in geheimer Stimmabgabe.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. Sie kann nur für einen Zeitpunkt während der Veranstaltungszeit eines Semesters verlangt werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, die/der gleichzeitig Schatzmeisterin/Schatzmeister ist, und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Die Vertretung des Vereins in Rechtsgeschäften erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Der Vorstand kann weiteren Personen Sitz und Stimme bei den Vergabesitzungen für Beihilfen einräumen.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr
 4. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
 5. Planung und Vorbereitung von Sammelaktionen
 6. Öffentlichkeitsarbeit
 7. Beschlußfassung über die Vergabe von Beihilfen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und von der Protokollantin/dem Protokollanten sowie der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluß des Vorstandes und das gesamte Rechnungswesen werden von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der ordnungsgemäß eingeladenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatorinnen/Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Frankfurter Rechtshilfekomitee für Ausländer e.V., das es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 19.09.1994 errichtet und von der Gründungsversammlung am 07.11.1994 genehmigt.

In der Mitgliederversammlung vom 07.03.2005 wurden die §§ 6 und 8 Absatz (2), 2 der Satzung geändert.

Mindestbeitragssätze:

In der Mitgliederversammlung vom 07.03.2005 wurden gemäß § 6 die Höhe der Mindestbeitragssätze neu festgelegt:

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für

- | | | |
|---|-----------------------------------|-------------------|
| • | normale Mitglieder | 65,00 € |
| • | Studierende | 32,50 € |
| • | institutionelle Mitglieder | 300,00 € . |